

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 235/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Urs Z [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Firma F. R [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Firma R [REDACTED] GmbH, diese gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer Rainer W [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

2. Günther L [REDACTED],
Nördliche A [REDACTED]allee [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1) und 2): Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 25. September 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom
17. September 1985 - 5 U 3962/84 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 75.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

- 3 -

1. Zu Unrecht meint die Revision, die vom Kläger im - nicht nachgelassenen - Schriftsatz vom 2. Juli 1985 aufgestellte Behauptung, der Zeuge v. Ma[REDACTED] habe im Auftrag des MTSV S[REDACTED] und des Beklagten zu 2) ein Rechtsgutachten über die Erfolgsaussicht der Berufung erstellt, hätte das Berufungsgericht veranlassen müssen, erneut mündlich zu verhandeln. Die Voraussetzungen des § 251 a Abs. 2 Satz 4 ZPO sind nicht dargetan. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler abgelehnt.

2. Mit der Rüge, aus den Aussagen der vom Berufungsgericht vernommenen Zeugen ergebe sich das Zustandekommen der vom Kläger behaupteten Vereinbarung vom Februar 1982, begibt sich die Revision auf das ihr grundsätzlich verschlossene Feld der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Das angefochtene Urteil läßt auch insoweit keine Rechtsfehler erkennen.

War der Kläger nur "grundsätzlich" bereit, sich am Defizit der Spielzeit 1980/81 zu beteiligen und haben die Verhandlungspartner sich eine Einigung über die Höhe seiner Beteiligung vorbehalten, so durfte das Berufungsgericht dies rechtsirrtumsfrei dahin würdigen, daß noch ein wesentliches Stück der angestrebten Vereinbarung fehlte. Auf diesen "Vorbehalt" hat der Zeuge v. Ma[REDACTED] schon bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht hingewiesen; seine Aussagen sind insoweit widerspruchsfrei.



Wenn der Zeuge v. Ma[REDACTED] im zweiten Rechtszug ausführlicher ausgesagt hat als bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht, so können daraus keine Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit hergeleitet werden, zumal der Umfang von Zeugenaussagen auch von der Art der Befragung abhängt.

3. Die weiteren Angriffe auf die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts dringen ebenfalls nicht durch.

Welche Folgerungen für das angebliche Zustandekommen der Vereinbarung vom Februar 1982 daraus zu ziehen sein sollen, daß das Berufungsgericht die vom Kläger behauptete Abrede der Parteien über den gemeinsamen Ausgleich des Defizits der Spielzeit 1980/81 bei seiner Würdigung nicht ausdrücklich berücksichtigt hat, zeigt die Revision nicht auf.

Soweit die Revision die Ausführungen zu III 1 der berufungsgerichtlichen Entscheidungsgründe beanstandet, muß sie sich enthalten lassen, daß schon die Würdigung der Zeugenaussagen in Ziff. III 2 das angefochtene Urteil trägt.

Daß die Ansprüche auf Darlehensrückzahlung im Zeitpunkt der Scheckhingabe (möglicherweise) noch nicht fällig waren und daß auf dem Scheck die Angabe des Verwendungszwecks fehlte, hat das Berufungsgericht ausdrücklich in seine Erwägungen aufgenommen.

4. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß es Sache des Klägers war, das Zustandekommen der Vereinbarung vom Februar 1982 zu beweisen. Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die Beweislast für die Erfüllung einer Verbindlichkeit - vom Fall des § 363 BGB abgesehen - beim Schuldner liegt. Das gilt auch dann, wenn Streit darüber herrscht, welche von mehreren Verbindlichkeiten durch Erfüllung erloschen ist. Die Revision übersieht jedoch, daß diese Regelung der Beweislast das Bestehen der mehreren Verbindlichkeiten voraussetzt. Ist dagegen - wie hier - streitig, ob die Forderung, auf die der Gläubiger die Leistung angerechnet wissen will, besteht, so muß er ihre Existenz beweisen (Senatsurteil vom 30. Mai 1974 - III ZR 86/73 - WM 1974, 836, 838; BGH Urteil vom 8. Mai 1978 - II ZR 208/76 - WM 1978, 1046).

Krohn

Boujong

Engelhardt

Werp

Rinne